



Satzung der Gemeinde Auensee über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung - BekS)

Beschluss Nr. III-233/00 des Gemeinderates vom 15.03.2000,
(veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Auensee Nr. 7 vom 01.04.2000).

Der Gemeinderat der Gemeinde Auensee hat auf Grund von § 4 SächsGemO vom 21.04.1993, zuletzt geändert am 10.12.1998 (GVBl. Seite 663, 1998) i. V. mit § 1 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19.12.1997 (GVBl. S. 19, 1998) am 15.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung.....	1
§ 2 Ersatzbekanntmachung.....	2
§ 3 Notbekanntmachung	2
§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe	2
§ 5 In-Kraft-Treten.....	2

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentlich bekannt zu machen sind Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstige Verfügungen der Gemeinde Auensee, deren öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amts-Blatt (*In der Übungsgemeinde behelfsweise im Gemeinde-Blog*) der Gemeinde Auensee. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Auensee vollzogen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (5) Nach dieser Satzung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen können im Internet veröffentlicht werden.



§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde Auensee zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

§ 3 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Gemeindezeitung der Gemeinde Auensee und durch Aushang an der Bekanntgabestelle gemäß § 4 Abs. 2 dieser Bekanntmachungssatzung. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Der Tag der Notbekanntmachung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes urkundlich zu vermerken.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit gesetzliche Vorschriften die ortsübliche Bekanntgabe vorsehen, gelten hierfür die §§ 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch Aushang während der Dauer von mindestens drei Tagen an der Bekanntgabestelle im Rathaus der Gemeinde Auensee (Bekanntmachungstafeln in der Unteren Wandelhalle, gegenüber den Zimmern 2210 und 2215) erfolgen
- (3) Der Vollzug der Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.